

**Verordnung
der Stadt Elsterberg
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Auf Grundlage des § 7 des Sächsischen Gesetzes über Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 42), geändert durch Artikel 39a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 21. Mai 2008 mit Beschluss 205 (6/2008) folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Stadt Elsterberg und seiner Stadtteile.

**§ 2
Öffnungszeiten**

1. Folgende Artikel dürfen in der Stadt Elsterberg und seinen Stadtteilen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Dauer von 6 Stunden verkauft werden:
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Blumen
 - Bäcker- und Konditoreiwaren
 - Frische Milch und Milcherzeugnisse
2. Das Öffnen ist dabei nur Verkaufsstellen erlaubt, die eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.
3. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen
 - alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
 - Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
 - Verkaufsstellen nach Absatz 1während höchstens drei Stunden bis längstens 14.00 Uhr geöffnet sein.
4. Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 26. 05. 2008


Jenennchen
Bürgermeister

